

Überlegung würde also eine anschließende Ratifikation sinnlos erscheinen lassen.³⁶⁹

4.3.1 Bindungswirkung

Nachdem die früheren Überlegungen zur Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung erläutert wurden, soll nun das Augenmerk auf die heutige Sichtweise in dieser Thematik gerichtet werden. Da der Formulierung des Art. 25 WVK nichts über die Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung zu entnehmen ist³⁷⁰, muss diese von Lehre und Praxis³⁷¹ herausgebildet werden. Grundsätzlich besteht in der Lehre (Literatur)³⁷² wie auch in der Praxis Einigkeit³⁷³ darüber, dass die vorläufige Anwendung von Verträgen Verbindlichkeiten schafft, welche auch durchsetzbar sind.³⁷⁴

„*There can thus be no doubt that a provisionally applicable treaty constitutes a **binding and enforceable** legal instrument between states. International tribunals have confirmed that an agreement on provisional application is a matter of legal obligation*“ (Lefeber weist hier auf den Fall „*Kardassopoulos vs. Georgien*“³⁷⁵ und den Fall „*Yukos vs. Russland*“³⁷⁶ hin).³⁷⁷

Diese auf Vertrag beruhende rechtliche Bindungswirkung ist aber von vornherein zeitlich beschränkt, denn sie begrenzt sich auf die Zeit zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten.³⁷⁸ Nur durch diesen Umstand dürfte sich also die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages in der Rechtswirkung von der Ratifikation eines solchen unterscheiden.³⁷⁹

³⁶⁹ Ebenda, S. 44ff.

³⁷⁰ Vgl. *Ishikawa*, Domestic Law, 2016, S. 274; sowie *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 60.

³⁷¹ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 58.

³⁷² Vor allem in den Materialien zur Entstehung des Art. 25 WVK (ILC, final Draft Articles 1966; sowie die Staatenvertreter auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz).

³⁷³ Dagegen aber auch eine durchaus kritische Untersuchung zu diesem Thema stellt *Quast Mertsch*, Provisionally Applied Treaties, 2012, S. 73ff dar. Hier kommen einige Autoren zu Wort, die einer generelle Bindungswirkung der vorläufigen Anwendung kritisch gegenüber stehen. Etwa mit den Argumenten der „*power of unilateral termination*“ oder „*the use of limitation clauses*“ wird die Bindungswirkung der Verträge im Zeitraum der vorläufigen Anwendung in Zweifel gestellt.

³⁷⁴ Vgl. *Lefeber*, Treaties, 2011, Rz. 16; sowie *Krieger*, Article 25, 2012, S. 420; sowie *Mathy*, Commentary, 2011, S. 652; sowie *Gómez-Robledo*, Second report, 2014, S. 5; sowie *Heintschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 406; und auch *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 62.

³⁷⁵ Siehe dazu *International Centre for Settlement of Investment Disputes Washington D.C.* (ICSID), Case No. ARB/05/18, Ioannis Kardassopoulos and The Republic of Georgia, Decision on Jurisdiction, 6. July 2007.

³⁷⁶ Siehe dazu *Ad hoc Tribunal*, PCA Case No. AA 227, Yukos Universal Ltd. (Isle of Man) and Russian Federation, Interim Award on Jurisdiction and Admissibility, 30. November 2009.

³⁷⁷ *Lefeber*, Treaties, 2011, Rz. 16.

³⁷⁸ Vgl. *Heintschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 406.

³⁷⁹ Siehe dazu Abschnitt 3 der WVK, „Beendigung und Suspendierung von Verträgen“ Art. 54 ff WVK LGBl. 1990/71.